

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kreismuseum Schönebeck

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 33 Abs. 3 Ziffer 1 der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2009 (GVBl. LSA S. 435) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 11. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kreismuseum in Schönebeck, Pfännerstraße 41, führt den Namen „Salzlandmuseum“ und ist eine öffentliche Einrichtung des Salzlandkreises.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, das Museum zu nutzen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Betrieb des Salzlandmuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Betrieb des Salzlandmuseums selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Salzlandmuseums.
- (3) Die Mittel des Salzlandmuseums dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Salzlandkreis erhält bei der Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der öffentlichen Einrichtung ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Salzlandmuseums bestehen darin, die Geschichte und Kulturgeschichte des Salzlandkreises zu dokumentieren und zu präsentieren. Gegenstände der Region sind entsprechend dem Sammlungsprofil zu sammeln, zu erhalten, zu restaurieren, zu erforschen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

- (2) Ausstellungsschwerpunkte bilden die Geschichte der Salzgewinnung und die Schifffahrt auf Elbe und Saale. Diese Ausstellungsthemen reichen weit über den örtlichen Bezug der Stadt Schönebeck hinaus. Das Museum profiliert sich zu einem Salzlandmuseum mit dem Ziel, einen wichtigen Bildungs- und Erlebnisort zu schaffen. Durch die Entwicklung einer neuen Marketing – Strategie werden Synergieeffekte erzielt. Das Museum arbeitet eng mit den anderen Museen des Salzlandkreises, dem Museumsverband von Sachsen-Anhalt, dem Tourismusverband und dem „Blauen Band“ zusammen. Die Anleitung der Heimatstuben im Salzlandkreis stellt eine weitere Aufgabe dar.
- (3) Die öffentliche Vermittlung des musealen Bestandes erfolgt in Dauer – und Sonderausstellungen. Darüber hinaus werden auch Wanderausstellungen zusammengestellt. Als ein kulturelles Zentrum bietet das Salzlandmuseum Raum für Veranstaltungen anderer Kulturträger des Salzlandkreises. Das Museum steht für gemeinschaftliche kulturelle Vorhaben der Region mit fachspezifischer Hilfe zur Verfügung. Es wird eine vielfältige Öffentlichkeitsarbeit und Ausstellungsvermittlung geleistet.
- (4) Der Salzlandkreis unterhält das Museum als öffentliche Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und stellt die monetäre Basis für die personellen und sachlichen Ausgaben zur Verfügung.
- (5) Alle dem Museum durch Kauf, Schenkung oder auf andere Weise zugekommenen Objekte sind zu inventarisieren, zu erschließen und zu erhalten. Material mit zweifelhafter Herkunft wird nicht erworben. Registriertes Kulturgut ist unveräußerbar. Es wird für die Allgemeinheit zum Zwecke der Präsentation in öffentlichen Ausstellungen etc. bewahrt.
- (6) Registriertes Kulturgut kann an juristische Personen und Institutionen auf Vertragsbasis ausgeliehen werden, wenn Sicherheitsvorkehrungen, fachgerechte Unterbringung und Versicherungsschutz gewährleistet sind.

§ 4

Nutzung des Museums, Erhebung von Gebühren

- (1) Der Besuch des Museums ist jedermann unter Einhaltung der Hausordnung des Salzlandmuseums gestattet.
- (2) Das in den Depots bzw. Inventaren vorhandene Museumsgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen oder publizistischen oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt. Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Museumsleitung.
- (3) Der Salzlandkreis erhebt für den Besuch sowie die sonstige Benutzung des Salzlandmuseums Gebühren nach der nachfolgenden Gebührenregelung.

§ 5 Gebühren, Gebührenschuldner, Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Besuch sowie die sonstige Nutzung des Salzlandmuseums werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittspreise:

Kategorie:	normaler Eintrittspreis	ermäßigt
Erwachsene	2,50 Euro	2,00 Euro
Kinder bis 6 Jahre	Eintritt frei	
Kinder/Jugendliche (6-18 Jahre)	1,00 Euro	
Schulklassen ohne Führung		
Familienkarte (2 Erwachsene, 2 Kinder)	6,00 Euro	
Gruppenkarte (ab 10 Personen)	2,00 Euro/Person	1,50 Euro/Person
Gruppen nach Voranmeldung mit Führung)	3,00 Euro/ Person	
Schülergruppen nach Voranmeldung mit Führung	2,00 Euro/Person	

Die Ermäßigungen gelten für Studenten, Erwerbsunfähige, Sozialleistungsempfänger und Kurgäste auf der Grundlage einer Legitimation.

2. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art	Gebühr
2.1	Abschriften und Ausfertigungen
2.1.1	bis zum Format DIN A5 je Seite 2,05 Euro
2.1.2	im Format DIN A4 je Seite 3,10 Euro
2.2	Vervielfältigungen je Seite DIN A4
2.2.1	bis zu 10 Stck. je Seite 0,25 Euro
2.2.2	bis zu 50 Stck. je Seite 0,20 Euro
2.2.3	bis zu 100 Stck. je Seite 0,15 Euro
2.2.4	mehr als 100 Stück 0,10 Euro
bei größeren Formaten erhöht sich der Betrag	

2.3 Fotografien und Videos

Durch den Nutzer selbst, mit eigenem Gerät, bei Verbleib des Urheberrechts und des Verbotes der Vervielfältigung	2,00 Euro
--	-----------

3. Benutzung der Museumsbibliothek und des Museums nach Erlaubnis

3.1 Benutzung des Bibliotheksgutes	
Benutzung des Leseraumes der Bibliothek für einen Tag	7,70 Euro
Benutzung des Leseraumes der Bibliothek für eine Woche	23,00 Euro
Benutzung des Mehrzwecksaales	10,00 Euro/h
Benutzung des Mehrzwecksaales mit Technik	15,00 Euro/h
3.2 Benutzung der Räumlichkeiten	
Hochzeitszimmer zur Abhaltung von Eheschließungen pro Veranstaltung	100,00 Euro

Diese Gebühren gelten im Zusammenhang mit der Verwaltungskostensatzung des Salzlandkreises.

- (2) Gebührenschuldner sind die Besucher und Nutzer des Salzlandmuseums, die die unter § 5 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen. Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht für Museumsbesucher mit dem Einlass in das Museum. Hinsichtlich der übrigen Gebührentatbestände entsteht die Gebührenschuld mit der Beantragung bzw. Inanspruchnahme der aufgeführten Handlungen oder Leistungen des Museums.
- (4) Die Gebühren für den Besuch des Museums sind sofort fällig. Die Gebühren für die übrigen Gebührentatbestände sind sofort bei der Inanspruchnahme der entsprechenden Leistung fällig. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfange Gebühren zu entrichten sind, erfolgt eine gesonderte Gebührenfestsetzung mit der Festlegung der Fälligkeit.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührentarife vom 11. Okt. 2000 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 12. Mai 2011

gez. Gerstner
Landrat

Dienstsiegel